

Versicherungsscheinnummer:
Reiseveranstalter:

35555.1
FTI Touristik GmbH

Sicherungsschein für Pauschalreisen
gemäß § 651k des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Dieser Sicherungsschein ist gültig für den Buchenden und alle Reiseteilnehmer. Die Gültigkeit dieses Sicherungsscheines ist begrenzt auf Reiseleistungen des unten angegebenen Unternehmens mit **Reiseantritt zwischen dem 01.04.2017 und dem 31.12.2018**. Maßgeblich ist der auf der Reisebestätigung ausgewiesene Beginn der ersten Reiseleistung für die vom jeweiligen Kunden gebuchte Reise.

Hiermit stellt die

Swiss Re International SE, Niederlassung Deutschland, Arabellastraße 30, 81925 München („Kundengeldabsicherer“)

für die **FTI Touristik GmbH, Landsberger Str. 88, 80339 München**

gegenüber dem Reisenden sicher, dass von ihr erstattet werden :

1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und
2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die vorstehende Haftung des Kundengeldabsicherers ist begrenzt. Er haftet für alle durch ihn in einem Jahr insgesamt zu erstattenden Beträge nur bis zu einem Betrag von

110 Mio. Euro. Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringert sich der Erstattungsbetrag in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht. Die Erstattung fälliger Beträge erfolgt erst nach Ablauf des Jahres (01.01. – 31.12.), in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Swiss Re International SE, Niederlassung Deutschland, MesseTurm, 60308 Frankfurt, Tel: 069/767255124.

Frankfurt/Main, den 01.04.2017

Swiss Re International SE, Niederlassung Deutschland,
Arabellastraße 30, 81925 München



Andreas Renner



Jan Richter

Wichtiger Hinweis: Der Reisende hat alle Auskünfte zu erteilen, sowie alle Unterlagen vorzulegen, die zur Feststellung der Leistungspflicht erforderlich sind. Da gemäß § 651 k Abs. 1, Satz 1 Nr. 2 BGB nur die notwendigen Aufwendungen zu erstatten sind, hat der Reisende alles zu vermeiden, was zu einer unangemessenen Kostenerhöhung führen kann.